

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

Zum Bebauungsplan Nr. B31

„2. Erweiterung Gewerbegebiet Forstweg“



Gemeinde Niederzier – Ortslage Oberzier

März 2023

Entwurf zur Offenlage

IMPRESSUM

Auftraggeber:
Gemeinde Niederzier
Rathausstraße 8
52382 Niederzier

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com



i.A. M.Sc. Ramona Grothues

Projektnummer: 20-009

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 Das Gewerbegebiet GE dient der Unterbringung nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe. Zulässig sind die allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.
- 1.2 Im Gewerbegebiet GE sind Einzelhandelsbetriebe sowie sonstige Handelsbetriebe, die Güter des nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimentes gemäß der Niederzierer Sortimentsliste 2021 vertreiben, unzulässig.
- 1.3 Im Gewerbegebiet GE sind Tankstellenshops und das damit einhergehende kurzfristige Angebot an Gütern des nahversorgungsrelevanten Kernsortimentes gemäß Niederzierer Sortimentsliste 2021 ausnahmsweise zulässig, wenn sie als Verkaufsstätte in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Tankstellenbetrieb stehen.
- 1.4 Im Gewerbegebiet GE sind entgegen § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO Vergnügungsstätten gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.
- 1.5 Im Gewerbegebiet GE sind die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

Niederzierer Sortimentsliste 2021
Nahversorgungs- und zugleich zentrenrelevante Sortimente (abschließende Liste)
<ul style="list-style-type: none"> • Nahrungs- und Genussmittel • Gesundheit und Körperpflege • Zeitungen / Zeitschriften
Zentrenrelevante Sortimente (abschließende Liste)
<ul style="list-style-type: none"> • Bekleidung / Wäsche • Schuhe / Lederwaren und Reisegepäck • Glas / Porzellan/ Keramik, Haushaltswaren • Haus- und Heimtextilien (inkl. Gardinen, Haus- und Tischwäsche, Stoffe; ohne Matratzen) • Bücher • Papier / Bürobedarf / Schreibwaren • medizinische, orthopädische und pharmazeutische Artikel • optische und akustische Geräte

<ul style="list-style-type: none"> • Spielwaren / Bastelartikel • Sportartikel, Sportbekleidung, Sportschuhe (ohne Teilsortimente Angelartikel, Campingartikel, Fahr-räder und Zubehör, Jagdartikel, Reitartikel und Sportgroßgeräte) • Uhren, Schmuck • Elektrogeräte, Medien (= Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Computer, Foto – ohne Elektrogroßgeräte, Leuchten) • Musikinstrumente und Musikalien, Nähbedarf, Briefmarken und vergleichbare Hobbyartikel • Antiquitäten, Kunstgegenstände, Bilder, Bilderrahmen, sonstiges Einrichtungszubehör • Schnittblumen
Nicht zentrenrelevante Sortimente (nicht abschließende Liste)
<ul style="list-style-type: none"> • Sport- und Freizeitgroßgeräte, Angelartikel, Campingartikel, Jagd- und Reitartikel • baumarktspezifisches Kernsortiment (u. a. Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör, Bauelemente, Baustoffe, Beschläge, Eisenwaren, Fliesen, Installationsmaterial, Heizungen, Öfen, Werkzeuge) • gartenmarktspezifisches Kernsortiment (u. a. Gartenbedarf (z. B. Erde, Torfe), Gartenhäuser, -geräte, Pflanzen und Pflanzgeräte) • Farben und Lacke, Tapeten • Teppiche und Bodenbeläge • Elektrogroßgeräte (sog. „weiße Ware“ wie Kühlschränke, Herde, Waschmaschinen) • Lampen und Leuchten • Möbel (einschl. Küchen) • Matratzen • Fahrzeuge aller Art und Zubehör (auch Kinderwagen und Fahrräder) • Tiernahrung, Tiere und zoologische Artikel

Hinweis: hervorgehoben sind die zentren- und nahversorgungsrelevanten Leitsortimente gemäß LEP NRW

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

- 2.1 Die Höhenlage baulicher Anlagen wird bestimmt durch Festsetzung der Gebäudehöhe (GH).
- 2.2 Die Gebäudehöhe (GH) wird definiert als die Oberkante der Dachhaut.
- 2.3 Bezugspunkt zur Bestimmung der Höhenlage baulicher Anlagen sowie für die Bestimmung der mittleren Wandhöhe von Garagen und Carports ist die Höhenlage der endgültig hergestellten an das

Grundstück grenzenden Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche (Oberkante Gehweg bzw. Straße) in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche des jeweiligen Grundstücks. Bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche maßgebend.

2.4 Die in dem Gewerbegebiet GE festgesetzte, maximal zulässige Gebäudehöhe darf durch technische Aufbauten wie z.B. Lüftungsanlagen, Aufzugsbauten, Lichtkuppeln und sonstige technisch notwendige Aufbauten um maximal 2,00 m überschritten werden. Der höchstzulässige Flächenanteil aller Überschreitungen ist auf 20% der zugehörigen Dachfläche begrenzt. Die vorgenannten Aufbauten müssen mindestens einen Abstand entsprechend ihrer Höhe von der baulich zugeordneten Außenfassade aufweisen. Anlagen zur Solarnutzung sind von der Beschränkung auf 20% der zugehörigen Dachfläche ausgenommen.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1 Die Baufeldräumung und Abrissarbeiten sind außerhalb der Aktivitäts- oder Brutzeit der potenziell betroffenen Arten, im Zeitraum vom 1. November bis zum 28. Februar zu entfernen. Ausgenommen sind ausschließlich vorgezogenen Bodenuntersuchungen oder vergleichbare bauvorbereitende Ingenieurleistungen – dabei sind die Bewegungs- und Arbeitsräume jedoch vorher stets durch eine ökologische Baubegleitung auf Besatz zu untersuchen und freizugeben.

3.2 Die Entnahme von Bäumen, Hecken oder Sträuchern ist ganzjährig erst nach fachgutachterlicher Kontrolle auf mögliche Fledermausquartiere und einen aktuellen Besatz dieser Strukturen durchzuführen. Im Falle eines Besatzes sind die Quartierstrukturen so lange ungestört zu erhalten, bis ein gutachterlicher Nachweis erbracht wurde, dass bei einer Entfernung nachweislich keine Individuen mehr zu Schaden kommen können. Gleichzeitig ist für die verlorengehenden Lebensstätten eine vorgezogene Kompensation zu erbringen.

3.3 Sämtliche öffentliche Außenbeleuchtungsanlagen sind gemäß den Anforderungen des „Leitfadens zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ (BfNSkripten 543) auszuführen.

3.4 Innerhalb der Flächen für Versorgungsanlagen ist eine Grünfläche durch Raseneinsaat einer salzverträglichen Wildblumenwiese bestehend aus 50 % Blumen und 50 % Gräsern herzurichten. Für die Saatgutmischung gilt die Richtlinie nach (FFL) für Regio-Saatgut mit Nachweis des Ursprungsgebietes (UG) 02 – Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland, im Sinne § 40 (4) BNatSchG. Saatgut aus anderen Ursprungsgebieten bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde. Es sind nur Gräser- und Blumenarten der Pflanzliste A und B in den festgelegten Anteilen zu verwenden. Die Einsaat ist mindestens für die Dauer des Anlagenbetriebes sach- und fachgerecht zu pflegen und zu erhalten.

Pflanzliste A: Blumen (Anteil 50 %)		
Botanischer Name	Deutscher Name	%
Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	3,50
Agrimonia eupatoria	Kleiner Odermennig	3,75

Pflanzliste B: Gräser (Anteil 50 %)		
Botanischer Name	Deutscher Name	%
Agrostis capillaris	Rotes Straußgras	3,13
Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras	2,50

Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume	0,25
Centaurea cyanus	Kornblume	3,75
Centaurea jacea	Wiesen-Flo-ckenblume	3,75
Cichorium intybus	Gewöhnliche Wegwarte	2,50
Galium album	Weißes Labkraut	3,75
Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut	1,25
Jasione montana	Berg- Sandglöckchen	0,25
Leucanthemum ircuti- anum/vulgare	Wiesen-Margerite	6,25
Linaria vulgaris	Gewöhnliches Leinkraut	1,00
Medicago lupulina	Gelbklees	5,00
Papaver dubium	Saatmohn	1,25
Papaver rhoeas	Klatschmohn	1,25
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	3,75
Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle	1,25
Rumex acetosella	Kleiner Sauerampfer	1,25
Scorzoneroi- des autumnalis	Herbst-Löwenzahn	1,25
Silene vulgaris	Gewöhnliches Leimkraut	3,75
Trifolium arvense	Hasenklees	0,75
Trifolium dubium	Kleiner Klee	0,50

Bromus hordeaceus	Weiche Trespes	3,75
Cynosurus cristatus	Weide-Kammgras	3,13
Festuca guestfalica (ovina)	Schafschwingel	13,13
Festuca rubra	Horst-Rotschwingel	11,88
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras	3,13
Poa pratensis	Wiesen-Rispengras	9,38

3.5 Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches 3 ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) durchzuführen. Durch ein maßnahmenbezogenes Monitoring ist sicherzustellen, dass die

ökologische Funktion des betroffenen Feldlerchenreviers im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Das Monitoring hat im ersten, zweiten und fünften Jahr nach Herstellung zu erfolgen. Ggf. sind mit der Genehmigungsbehörde zusätzliche flächenoptimierende Maßnahmen abzustimmen.

4. Sonstige technischen Maßnahmen zur Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien

(§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

- 4.1 Im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes müssen bei der Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auf mindestens 70 % der nutzbaren Dachfläche sonstige technische Maßnahmen zur Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien getroffen werden.
- 4.2 Die Dachfläche wird definiert als die gesamte Fläche bis zu den äußeren Rändern des Daches bzw. aller Dächer (in m²) von Gebäuden und baulichen Anlagen. Die nutzbare Dachfläche wird definiert als derjenige Teil der Dachfläche, der aus technischen und wirtschaftlichen Gründen für die Nutzung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien verwendet werden kann.

5. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BIm-SchG; hier: Lärmschutz

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In den Flächen des Planungsgebietes sind Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräusche die in Tabelle 1 angegebenen Emissionskontingente weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten.

Fläche	Flächengröße in m ²	Emissionskontingente L _{EK} in dB(A)	
		tags	nachts
TF-1 Süd B-Plan Nr. B31	11.877	53	38
TF-2 Süd B-Plan Nr. B31	10.120	56	41
TF-1 Nord B-Plan Nr. B31	4.082	53	38
TF-2 Nord B-Plan Nr. B31	3.644	56	41

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691 (Geräuschkontingentierung, Dez. 2006). Für die Richtungssektoren A bis B erhöhen sich die Emissionskontingente LEK um folgende Zusatzkontingente.

Richtungssektor	Zusatzkontingent in dB	
	tags	nachts
A: 337° - 90°	15	15
B: 90° - 337°	0	0

6. Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

- 6.1 In den zeichnerisch festgesetzten „Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sind lebensraumtypischen Bäume und Sträucher der Pflanzlisten C und D so anzupflanzen, dass die bereits bestehenden Gehölze unterpflanzt und ergänzt werden. In den offenen Bereichen sind die Sträucher und Bäume II. Ordnung versetzt und mit ausreichendem Abstand anzupflanzen. Alle Bepflanzungen sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Pflanzliste C: Sträucher Mindestqualität: 2 x verpfl., H 100-150 cm		Pflanzliste D: Laubbäume II. Ordnung Mindestqualität: HSt, 3xv, mit Drahtballierung StU 14-16 cm	
Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name
Schwarze Apfelbeere	<i>Aronia melanocarpa</i>	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	Esskastanie	<i>Castanea sativa</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Wildapfel	<i>Malus communis</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>	Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	Frühe Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	Wildbirne	<i>Pyrus pyraster</i>
Kirschpflaume	<i>Prunus cerasifera</i>	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>		
Rote Johannisbeere	<i>Ribes rubrum</i>		
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>		
Salweide	<i>Salix caprea</i>		
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>		
Wasserschneeball	<i>Viburnum opulus</i>		

- 6.2 In den zeichnerisch festgesetzten „Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sind die bestehenden Bepflanzungen zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

7. Bedingte Festsetzung

(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die bauliche Entwicklung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist an die Funktionalität der vorab durchzuführenden Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf den Flächen eines Teilbereiches der Gemarkung Oberzier, Flur 1, Flurstück 144 gekoppelt. Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn gutachterlich durch ein entsprechendes Monitoring

belegt ist, dass die Maßnahmen auf den genannten Flächen als Ersatzrevier für die Feldlerche angenommen wurden.

HINWEISE

1. *Einsichtnahme von Vorschriften*

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Gemeinde Niederzier zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.

2. *Bergbau*

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Horrem 34“ und „Horrem 31“, beide im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

3. *Sümpfungsmaßnahmen*

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Eine Zunahme der Beeinflussung ist nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Hierdurch hervorgerufene Bodenbewegungen können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

4. *Erdbebengefährdung*

Gemäß DIN 4149:2005 ist der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes der Erdbebenzone 3 und der Geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen. DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 11NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

5. *Tektonische Störungszone*

Nordwestlich des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans befindet sich die tektonische Störung A3. Der exakte Verlauf der Störung ist nicht bekannt, sodass eine Störungszone in einer Breite von je 100 m recht uns links der jeweiligen Störungslinie ausgewiesen wurde.

6. *Bodendenkmäler*

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle

Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

7. *Maßnahmen des vorsorgenden Bodenschutzes*

Zur Minderung und Vermeidung von Eingriffen sind nachfolgenden Maßnahmen einzuhalten.

- Die Flächeninanspruchnahme (z.B. durch den Baubetrieb) ist auf das unbedingt notwendige Maß und möglichst auf zukünftig bebaute Flächen zu begrenzen.
- Der Oberboden ist abzuschleppen und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Es sind die Bestimmungen der DIN 18915 in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.
- Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht gemäß den einschlägigen Fachnormen getrennt vom Unterboden abzutragen. Darunter liegende Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind entsprechend der Schichten zu trennen und zu lagern. Zu Beginn der Baumaßnahmen sind Bereiche für die Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung abzugrenzen. Die geltenden Bestimmungen nach DIN 19731 sind zu berücksichtigen.
- Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Für den Bebauungsplan gilt, dass nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BBodSchG sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
- Für den Einsatz natürlicher Schüttgüter gilt im Bebauungsplan, dass sich nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BBodSchG jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
- Bodenverdichtungen und Gefügeschädigungen aufgrund von nasser Witterung sind zu vermeiden.

8. *Ökologischer Ausgleich*

Das ökologische Defizit in Höhe von 70.131 Ökopunkten wird auf den folgenden Flächen abgegolten.

Gesamtbilanz	
Position	Ökopunkte
Plangebiet	- 70.131
Gemarkung Oberzier, Flur 1, Flurstück 232 (tlw.)	48.632
Gemarkung Niederzier, Flur 8, Flurstücke 176, 212-215, 332, 336 und 337 sowie Gemarkung Hambach, Flur 10, Flurstücke 187-189	11.476
Gemarkung Huchem-Stammeln, Flur 7 Flurstück 9 (teilw.) und Gemarkung Huchem-Stammeln, Flur 7 Flurstück 10 (teilw.)	159
Gemarkung Niederzier, Flur 8, Flurstücke 329 u. 330	1.063
Gemarkung Oberzier, Flur 1 Flurstück 232 (tlw.); Flur 2, Flurstücke 243 und 244 (beide tlw.)	8.801
Summe	0

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086)